

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1980	Nummer 74
--------------	---	-----------

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
30. 6. 1980	RdErl. – Bundestagswahl 1980; Vorbereitung und Durchführung .....	1674

## II.

## Innenminister

### Bundestagswahl 1980 Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1980 -  
I B 1 / 20 - 15.80.10

Für die auf Sonntag, den 5. Oktober 1980, festgesetzte Wahl zum Neunten Deutschen Bundestag gelten

das **Bundeswahlgesetz - BWG** - i. d. F. d. Bek. vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149),

die **Bundeswahlordnung - BWO** - vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805),

die **Bundeswahlgeräteverordnung - BWahlGV** - vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), geändert durch die Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805),

das **Wahlprüfungsgesetz** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593),

die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Besitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen und für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 539), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1980 (GV. NW. S. 86), - SGV. NW. 1113 - **Zuständigkeitsverordnung** - und

das **Abgeordnetengesetz - AbgG** - vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297).

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Beteiligten sein, sich eingehend mit den wahlrechtlichen Vorschriften zu befassen und sie sorgfältig zu beachten, damit Unregelmäßigkeiten jeder Art und begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren vermieden werden. Hierzu werden die folgenden Anordnungen und Hinweise gegeben.

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Das **Bundeswahlgesetz** gilt für die Bundestagswahl 1980 in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen die Möglichkeit der Verlagerung des Briefwahlgeschäfts auf Gemeinden und Kreise (§ 8 BWG), die Herabsetzung der Zahl der Wahlvorstandsmitglieder (§ 9 BWG), den Ausschluß vom Wahlrecht wegen geistigen Gebrechens (§ 13 BWG), die Fristen für die Kandidatenaufstellung und die Wahl von Delegierten (§ 21 BWG), die Vorverlegung des Zeitpunktes für die Beibringung der Wahlrechtsbescheinigung für die Unterzeichner von Wahlvorschlägen (§ 25 BWG), die Wahlkreiseinteilung (Anlage zum BWG), die Eingrenzung der Veröffentlichung des Ergebnisses von sog. Wählerbefragungen (§ 32 BWG), die Neuformulierung der Ordnungswidrigkeiten (§ 49 a BWG) sowie den Ausschluß der Verlängerung oder Änderung von Fristen und Terminen für den Fall, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt (§ 53 a BWG).

Die **Bundeswahlordnung** ist förmlich neu. Sie geht sachlich zwar weitgehend auf die bisherige Bundeswahlordnung zurück, bringt jedoch zahlreiche Änderungen, die aus der Novellierung des Bundeswahlgesetzes sowie aus der Berücksichtigung der bereits in der Europawahlordnung vorgezeichneten zahlreichen wahltechnischen Neuerungen folgen. Die Änderungen betreffen im besonderen die Mindestbesetzung und die Beschlußfähigkeit der Wahlvorstände (§ 6 Abs. 8 und 9, § 7 Nr. 6 BWO), die Eintragung der von der neuen Vorschrift des § 13 Nr. 2 BWG Begünstigten in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen an diesen Personenkreis (§ 16 Abs. 10, § 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO), die Eintragung der Wahlberechtigten von Amts wegen und auf Antrag in das Wählerverzeichnis (§§ 16 bis 18 BWO), die Berücksichtigung der Stimmen von verstorbenen (oder des Wahlrechts ver-

lustig gegangenen) Briefwählern (§ 28 Abs. 7 Satz 4 BWO), die Wahlbenachrichtigung (§ 19 Abs. 1 BWO), die Notwendigkeit einer schriftlichen Vollmacht bei Wahlscheinantrag und -abholung durch einen anderen (§ 27 Abs. 3, § 28 Abs. 4 BWO), den ausdrücklichen Ausschluß fernmündlicher Wahlscheinanträge (§ 27 Abs. 2 BWO), die Ersetzung von dem Wahlberechtigten nicht zugegangenen Wahlscheinen (§ 28 Abs. 9 BWO), die Anpassung der Stimmabgabe an die tatsächliche Übung (§ 56 Abs. 4 und 5 BWO), die Festsetzung der Wahlzeit (§ 47 Abs. 2 BWO), die Neuordnung des „Legeverfahrens“ und die Abschaffung der Zähllisten (§ 69, Anlage 28 BWO), die Erhöhung des pauschalen Auslagensatzes der Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen auf DM 20,- (§ 10 Abs. 2 BWO), die Einführung einer Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände (§ 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3 und 9, § 7 Nr. 5, § 53 Abs. 1 BWO) sowie Regelungen für einen bereichsspezifischen Datenschutz (§ 21 Abs. 3 und 4, § 89 Abs. 1, 5 und 6 BWO, Anlagen 13 und 20 BWO).

Die **Bundeswahlgeräteverordnung** ist sachlich weitgehend unverändert geblieben und gilt in der förmlichen Anpassung nach § 92 der neuen Bundeswahlordnung mit der daselbst neu gefaßten Anlage 2.

Das **Wahlprüfungsgesetz** gilt unverändert.

Das **Abgeordnetengesetz** ist neu und hat - in der Folge der neueren Verfassungsrechtsprechung - u. a. das alte Rechtsstellungsgesetz von 1953 abgelöst. Die Änderungen betreffen im besonderen die Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) von Amt und Bundestagsmandat (§ 5 AbgG) und den Wahlvorbereitungsururlaub (§ 3 AbgG).

#### 2. Wahlkreiseinteilung

Die für die Wahl zum Neunten Deutschen Bundestag gültige Bundestagswahlkreiseinteilung für Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisnummern 53 bis 123) ergibt sich aus der Anlage des Änderungsgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) zum Bundeswahlgesetz. Die Anlage mit der Wahlkreiseinteilung ist unter Berücksichtigung der kommunalen Neuordnung insgesamt neu gefaßt worden. Hinter unveränderten Gebietsbezeichnungen von Wahlkreisen verbergen sich zahlreiche Fälle territorialer Veränderungen, die nur unter Zuhilfenahme der jeweiligen Neugliederungsvorschriften erkennbar werden. Es ist daher besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß die neue Wahlkreiseinteilung in allen Fällen zuverlässig der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Neunten Deutschen Bundestag zugrundegelegt wird.

#### 3. Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl (§ 8 BWG, §§ 1 bis 3 BWO)

- Die Kreiswahlleiter tragen die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung, die Bundeswahlgeräteverordnung und die Zuständigkeitsverordnung anderen Stellen übertragen sind.
- Durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zugewiesen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ist hiernach in der Regel und im Zweifel der Gemeindedirektor.

#### 4. Wahlausschlußgründe (§§ 13, 15 Abs. 2 BWG)

Die Vorschriften über den Ausschluß von der Wahlberechtigung und von der Wählbarkeit gelten weitge-

hend unverändert. Lediglich § 13 Nr. 2 BWG ist neu gefaßt. Danach ist eine unter Pflegschaft wegen geistigen Gebrechens stehende Person dann nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft aufgrund ihrer Einwilligung angeordnet ist. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis hat von Amts wegen zu erfolgen, falls der Wahlberechtigte bis zum allgemeinen Antragstermin (21. Tag vor der Wahl) die Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts vorlegt (§ 16 Abs. 10 BWO). Im Falle schuldloser Fristversäumung kann auf Antrag ein selbständiger Wahlschein erteilt werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO).

#### 5. Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt (§§ 12, 15 BWG)

- a) Nach § 12 BWG ist unverändert grundsätzlich nur wahlberechtigt, wer seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Zum Begriff der Wohnung s. § 12 Abs. 3 BWG. Hat ein Deutscher keine Wohnung in diesem Sinne, so hält er sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich“ auf, wenn er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, daß er im Geltungsbereich des Gesetzes nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muß er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, daß eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit 3 Monaten gleichwohl vorhanden ist.

- b) Eine Sonderregelung in Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG für  
Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,  
Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und  
im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben.

- c) Ausnahmsweise sind Personen auch dann wahlberechtigt, wenn sie keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben. Dies gilt für Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes (§ 12 Abs. 2 BWG). Es handelt sich danach nur um einen sehr eng begrenzten Personenkreis.

Ein allgemeines Wahlrecht derjenigen Deutschen, die keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben, gibt es nicht. Bei Deutschen, die im Auftrag ihres Arbeitgebers vorübergehend, wenn auch vielleicht für längere Zeit, im Ausland tätig sind - etwa als Korrespondent, als technischer Berater u. ä. - ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob sie ihre Wohnung in der Bundesrepublik tatsächlich aufgegeben und damit ihr Wahlrecht verloren haben; dabei ist kein kleinerer Maßstab anzulegen.

- d) Die Voraussetzungen der Wahlbarkeit sind in § 15 BWG abschließend umschrieben. Danach ist die Wahlbarkeit nicht, wie die Wahlberechtigung, davon abhängig, daß der Bewerber Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Wahlgesetzes hat.

#### 6. Wählerverzeichnis (§§ 14, 17 BWG, 14 bis 24 BWO)

Die Vorschriften über die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen (§ 16

Abs. 1 BWO) und auf Antrag (§ 16 Abs. 2 BWO) sind teilweise neu gestaltet worden. Die Gemeindebehörden werden sich eingehend mit diesen Regelungen zu befassen haben, wobei ihnen die ausführlichen Darlegungen in der einschlägigen Literatur eine Hilfe sein können. Auf folgendes Weise ich besonders hin:

- a) In das Wählerverzeichnis sind - wie bisher - alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag - dem 35. Tag vor der Wahl, also dem 31. August 1980 - für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO).
- b) Ein Wahlberechtigter mit mehreren Wohnungen wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach der Erklärung des Wahlberechtigten, die dieser - in der Regel bei seiner Anmeldung - gegenüber der Meldebehörde abgegeben hat (§ 16 Abs. 6 BWO, § 1 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 - GV. NW. S. 81 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 - GV. NW. S. 234 -, SGV. NW. 210).
- c) Das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels) ist im Sinne einer Einschränkung des Veränderungsdienstes teilweise neu geregelt (§ 16 Abs. 3 bis 6 BWO). Die darin u. a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahrrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck - Beseitigung von Doppelintragungen - nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird. Ich bitte, hierauf bedacht zu sein.
- d) Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BWO). Von der Streichung ist der Wahlberechtigte in Kenntnis zu setzen.
- e) Wahlberechtigte, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am Stichtag für eine Nebenwohnung gemeldet sind (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) BWO). Voraussetzung für die Eintragung ist, daß der Wahlberechtigte bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (14. September 1980) der Gemeindebehörde durch eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 BWO den Nachweis für das Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts erbringt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Regelungen wird auf § 18 Abs. 2 BWO verwiesen. Die Vorschrift soll Vorkommnissen vorbeugen, wie sie bei früheren Bundestagswahlen Anlaß zur Wahlprüfung gegeben haben. Auf ihre genaue Beachtung, insbesondere auf die Pflicht der Gemeindebehörde, die Angaben des Antragstellers bei etwaigen Zweifeln unverzüglich zu überprüfen (§ 18 Abs. 2 Satz 4 BWO), weise ich deshalb mit Nachdruck hin.
- f) Seeleute, Binnenschiffer und Anstaltsinsassen sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 BWO). Für Seeleute und Anstaltsinsassen behält die Neuregelung vorerst nur theoretische Bedeutung, weil die erforderlichen Vorschriften über die Meldepflicht für diesen Personenkreis bis zur diesjährigen Bundestagswahl nicht in Kraft getreten sein werden. Seeleute und Anstaltsinsassen - nicht jedoch Binnenschiffer - sind daher nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufzunehmen (§ 16 Abs. 9 BWO).
- g) Neugeregelt ist, daß derjenige Wahlberechtigte, der wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft



lich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden. Die Aushändigung an einen anderen als den Wahlberechtigten ist nur noch zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 28 Abs. 4 Satz 1 BWO). Bestimmte Vorfälle bei unmittelbar vorangegangenen Wahlen legen nahe, die Rechtmäßigkeit der Bevollmächtigung besonders in den Fällen kritisch zu prüfen, in denen eine Person für eine Mehrzahl von Wahlberechtigten als Vollmachtnehmer auftritt. Gegebenenfalls kann zur Erfassung solcher Fälle eine Registrierung der Vollmachten angezeigt sein.

Wird der Wahlschein durch die Post übersandt, so muß die Sendung von der Gemeindebehörde frei gemacht werden. Darüberhinaus ist in § 28 Abs. 4 BWO die Versendung durch Luftpost vorgeschrieben, wenn sich aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint. An diese Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Luftpost sollten keine allzu strengen Maßstäbe angelegt werden, zumal die Abgrenzung des „außereuropäischen Gebiets“ im Einzelfall schwierig sein kann. Im Zweifelsfall sollte daher - im Interesse des Wahlberechtigten - dem Luftpostweg großzügig der Vorzug gegeben werden. Mit dem Wahlschein sind, wie bei Landtags- und Kommunalwahlen, in jedem Fall die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden, sofern sich nicht aus dem Antrag eindeutig ergibt, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will.

Die Merkblätter nach dem Muster der Anlage 11 BWO werden nicht mehr vom Landeswahlleiter, sondern von den Kreiswahlleitern beschafft und von diesen mit den übrigen gemäß § 88 Abs. 1 BWO von ihnen zu beschaffenden Briefwahlunterlagen an die Gemeinden weitergeleitet. Das Muster der Merkblätter nach Anlage 11 BWO ist, vor allem im Hinblick auf die teilweise Neufassung des Textes, neugestaltet, so daß etwa noch vorhandene Bestände von der letzten Bundestagswahl nicht verwendet werden können.

Zu den besonderen Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen und Anstaltspersonal nach § 29 BWO ist aufgrund der Erfahrungen bei den vorangegangenen Bundestagswahlen darauf hinzuweisen, daß sie nur Anwendung finden, soweit die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand in der Anstalt wählen wollen. Das schließt indessen nicht aus, daß auch diese Wahlberechtigten gegebenenfalls nachträglich die Aushändigung von Briefwahlunterlagen verlangen können (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BWO).

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Nunmehr ist jedoch ausdrücklich klargestellt, daß einem Wahlberechtigten bis zum Tag vor der Wahl 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden kann, wenn er glaubhaft versichert, der beantragte Wahlschein sei ihm nicht zugegangen (§ 28 Abs. 9 Satz 2 BWO).

Zu beachten ist auch die Neuregelung für die Fälle, in denen ein Wähler, der an der Briefwahl teilgenommen hat, stirbt oder sonst sein Wahlrecht verliert (§ 39 Abs. 5 BWG). Der Wahlschein dieses Wählers ist zwar für ungültig zu erklären. Im Wahlscheinverzeichnis ist jedoch zu vermerken, daß die Stimme dieses Wählers nicht ungültig ist (§ 28 Abs. 7 BWO).

#### 10. Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts (§ 20 BWG, § 34 BWO)

Die Unterstützungsunterschriften zu Wahlvorschlägen von neuen Parteien und von Wählergruppen oder einzelnen Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach der neuen Anlage 13 BWO erbracht werden, die vom Kreiswahlleiter kostenlos zu liefern sind. Das Formblatt ist nunmehr - wie schon bei der vorjährigen Europawahl - keine Unterschriftenliste mehr, sondern für nur jeweils eine einzige Unterstützungsunterschrift vorgesehen. Auf den Formblättern müssen durch den Kreiswahlleiter der Familienname, der Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung), bei anderen Kreis-

wahlvorschlägen das Kennwort, vermerkt sein. Dadurch soll der Sammlung sog. Blankounterschriften vorgebeugt werden. Dementsprechend kann mit der Sammlung von Unterschriften erst begonnen werden, wenn der Bewerber feststeht, bei den Parteien also erst nach Abschluß des in § 21 BWG vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens. Das ist nunmehr in § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 5 BWO ausdrücklich vorgeschrieben und von Parteien bei der Anforderung von Formblättern zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung ist nach dem Muster der Anlage 13 BWO auf dem Unterschriftenformblatt zu erteilen; sie kann aber auch auf einem besonderen Vordruck nach dem Muster der Rückseite der Anlage 13 BWO erbracht werden. Neu und besonders zu beachten ist, daß diese Wahlrechtsbescheinigung nunmehr schon „bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags“ nachzuweisen ist und nach Ablauf der Einreichungsfrist regelmäßig nicht mehr nachgebracht werden kann (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz, § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG). Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Nachweis infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden konnte. Neu ist ferner, daß die Wahlrechtsbescheinigung (wie schon bei der Europawahl) für jeden Wahlberechtigten nur einmal erteilt werden darf und daß dabei nicht festgehalten werden darf, für welchen Wahlvorschlag die Wahlrechtsbescheinigung bestimmt ist (§ 34 Abs. 6 Satz 2 BWO).

#### 11. Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge (§ 35 Abs. 1 BWO)

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BWO übersendet der Kreiswahlleiter sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlags je einen Abdruck (ohne Anlagen) dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter. Diese Übersendung hat noch vor der Prüfung der Kreiswahlvorschläge gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BWO zu erfolgen. Die in der Vergangenheit nicht immer praktizierte unmittelbare Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge insbesondere an den Bundeswahlleiter hat sich für den Ablauf der Arbeiten (z. B. Erstellung des Wahlbewerberverzeichnisses) als besonders nachteilig erwiesen. Ich bitte daher die Kreiswahlleiter sicherzustellen, daß die entsprechenden Abdrucke der Kreiswahlvorschläge sofort nach Eingang und unmittelbar an den Bundeswahlleiter und Landeswahlleiter übersandt werden.

#### 12. Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der öffentlichen Bekanntmachung und auf den Stimmzetteln (§ 26 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 BWG; §§ 38, 43 BWO)

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 BWG sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und §§ 38 und 43 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 43 Abs. 2 BWO abzuwarten. Es wird sich nicht empfehlen, die gemäß § 30 Abs. 3 BWG voraussichtlich zu erwartende Reihenfolge vorzeitig auch nur unverbindlich bekanntzugeben, da die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die etwaige Nichtzulassung von Landeslisten mitbestimmt wird.

#### 13. Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§§ 8, 9 BWG; §§ 6 bis 11 BWO)

Die Bildung der Wahlvorstände obliegt unverändert den Gemeindegeldirektoren (§ 9 Abs. 1 und 2 BWG, § 3 und 4 der Zuständigkeitsverordnung). Gegenüber der vorigen Bundestagswahl ist die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder auf 5 bis 7 Personen herabgesetzt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BWG). Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde, die Beisitzer aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks ernannt bzw. berufen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BWO). Es ist jedoch ausnahmsweise möglich, zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes auch wahlberechtigte Personen zu berufen, die nicht in der Gemeinde wohnen.

Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf die Vorschrift des § 9 Abs. 3 BWG besonders hingewiesen. Dort ist abweichend von der für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelungen bestimmt, daß Wahlbewerber, Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen. Außerdem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Wie bereits bei der Landtagswahl bitte ich auch diesmal, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer wieder im wesentlichen auf dieselben Kräfte zurückzugreifen. Die Schwierigkeiten, die einer gleichmäßigen Berücksichtigung der Wahlberechtigten entgegenstehen, sind mir bekannt. Vielfältige, nicht unberechtigte Klagen veranlassen mich jedoch, Sie nochmals nachdrücklich zu bitten, sich erneut im Rahmen des Möglichen um eine gleichmäßigere Heranziehung der Wahlberechtigten zu bemühen.

Im übrigen sollten Jung- und Erstwähler auch bei der Bundestagswahl 1980 bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen vorrangig berücksichtigt werden.

Ferner erwarte ich, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Entgegen gelegentlich geäußerten Zweifeln bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn die Gemeindedirektoren Behörden und Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Bundes- und Landesverwaltung auffordern, ihnen zur Gewinnung von Kräften für die Wahlvorstände Name, Anschrift, Alter und Laufbahngruppe der Mitarbeiter mitzuteilen. Die Angabe des genauen Geburtsdatums sowie der Amtsbezeichnung oder der Vergütungs- oder Lohngruppe ist dagegen entbehrlich (s. RdErl. v. 4. 9. 1979, geändert durch RdErl. v. 9. 6. 1980, n. v. I B 1 / 20 - 10. 10).

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 8 Abs. 5 BWO).

Außer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sind die Wahlvorstandsmitglieder nunmehr ausdrücklich zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichten (§ 6 Abs. 3 Satz 1, § 53 Abs. 1 BWO). Dabei braucht die Verpflichtung der Beisitzer nicht mehr, wie bisher vorgeschrieben, durch Handschlag zu geschehen. Im übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO).

Der Satz des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstandsmitglieder beträgt nunmehr bis zu DM 20,- DM (§ 10 Abs. 2 BWO).

Entsprechend der Herabsetzung der Zahl der Wahlvorstandsmitglieder sind auch die Mindestbesetzung und die Beschlußfähigkeit der Wahlvorstände neu geregelt (§ 6 Abs. 8 und 9 BWO). Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Beschlußfähig ist der Wahlvorstand während der Wahlhandlung, wenn mindestens 3 Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Infolge der Verlagerung des Briefwahlgeschäfts auf die Gemeinden (s. unten Nr. 21) haben die Gemeindedirektoren erstmals Briefwahlvorstände für eine Bundestagswahl zu bilden (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und 3 BWG, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung). Für die Briefwahlvorstände gelten die Bestimmungen über die Wahlvorstände sinngemäß jedoch mit einigen Besonderheiten (§ 7 BWO). Die Mitgliederzahl des Briefwahlvorstandes entspricht der des anderen Wahlvorstandes. Die Mitglieder sind nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten zu berufen, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen (§ 7 Nr. 4 BWO). Ausnahmsweise können mithin auch Wahlberechtigte aus anderen Gemeinden berufen werden.

Wieviele Briefwahlvorstände zu bilden sind, entscheidet ebenfalls der Gemeindedirektor (§ 7 Nr. 2 BWO, § 2 Satz 2 der Zuständigkeitsverordnung). Die Zahl ist danach zu bemessen, daß das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

Anders als bei Kommunalwahlen, jedoch in Übereinstimmung mit den Landtagswahlen obliegt den Briefwahlvorständen in jedem Fall die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Diese Tätigkeit kann mithin nicht dem Wahlvorstand eines allgemeinen Wahlbezirks übertragen werden.

#### 14. Vordrucke und Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 und 5, § 88 BWO)

Die Beschaffung der Vordrucke für die Bundestagswahl 1980 ist in § 88 BWO im einzelnen, zum Teil neu, geregelt. Eine zentrale Beschaffung von anderen als den in § 88 Abs. 2 BWO genannten Vordrucken durch den Landeswahlleiter ist, wie schon bei früheren Bundestagswahlen, nicht vorgesehen.

Auf das Muster für den amtlichen Stimmzettel in Anlage 25 BWO und die Vorschrift über das Format des Stimmzettels in § 45 Abs. 1 Satz 1 BWO weise ich besonders hin.

Für die Stimmzettel und Vordrucke bitte ich, möglichst aus Altpapier hergestelltes Papier, sog. Umweltschutzpapier, zu verwenden.

Für Kontroll- und Dokumentationszwecke bitte ich, dem Landeswahlleiter sofort nach erfolgtem Ausdruck fünf Abdrucke des Stimmzettels eines jeden Wahlkreises zu übersenden. Für Wahlkreise, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, bitte ich zusätzlich um Übersendung von je 5 Stimmzetteln mit den Unterscheidungsaufdrucken für Männer und Frauen und fünf Altersgruppen.

#### 15. Wahlgeräte (Stimmenzählgeräte)

Gemäß § 18 in Verb. mit § 2 BWahlGV sind folgende zwei Wahlgeräte amtlich zugelassen

1. Typ „080900 Schematus“ (Herstellerfirma: Müller & Lorenz GmbH., Am Färbergraben 3 a, 6310 Grünberg/Oberhessen),
2. Typ „System Darmstadt“ (Herstellerfirma: Johannes Gross, Feinmechanik, Sudetenstraße 5, 6102 Pfungstadt).

Die neben der Bauartzulassung notwendige Verwendungsgenehmigung nach § 35 Abs. 2 Satz 4 BWG in Verb. mit § 4 Abs. 1 BWahlGV hat der Bundesminister des Innern mit Bek. v. 24. 3. 1980 (Bundesanzeiger Nr. 63 v. 29. 3. 1980) für Wahlgeräte der genannten beiden Bauarten unter der Bedingung erteilt, daß in dem betreffenden Wahlkreis, in dem sie zum Einsatz kommen,

- a) sich keine „parteionabhängigen“ Wahlkreisbewerber und keine Bewerber einer Partei, für die im betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist, zur Wahl stellen und
- b) nicht mehr als 9 Wahlvorschläge (für die Erst- und für die Zweitstimme) zugelassen sind.

Die Wahlgeräte können auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.

Es dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder von der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Ferner hat der Gemeindedirektor die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Geräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuweisen (§ 7 BWahlGV).

#### 16. Dienst der Wahlbehörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Ich weise darauf hin, daß es zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unerlässlich ist, die Dienststellen der Kreiswahlleiter, Oberkreisdirektoren und Gemeindedirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag bis mindestens 12.00 Uhr, möglichst aber ganztägig, ausreichend besetzt zu halten. Nur so kann sichergestellt werden, daß Rückfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 27 Abs. 4, § 28 Abs. 3 BWO) sachgerecht erledigt werden.

#### 17. Wahlzeit (§ 47 und §§ 61 bis 65 BWO)

Die Wahlzeit dauert gemäß § 47 Abs. 1 BWO grundsätzlich von 8.00 bis 18.00 Uhr. Eine Ausdehnung der Wahlzeit im Einzelfall bis höchstens 21.00 Uhr, wie nach früherem Recht, ist nicht mehr vorgesehen. Dagegen ist eine Festsetzung der Wahlzeit mit früherem Beginn durch den Landeswahlleiter unverändert zulässig. Begründete Anträge bitte ich, ihm möglichst bald zuzuleiten.

#### 18. Wahlraum (§ 46 BWO)

Nach § 46 BWO ist es Aufgabe der Gemeinde, geeignete Wahlräume zu bestimmen und für die Wahl einzurichten. Damit ist die Gemeinde zugleich auch dafür verantwortlich, daß sich die für die Wahl zur Verfügung gestellten Räume in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

#### 19. Unzulässige Wahlpropaganda (§ 32 BWG)

Nach § 32 BWG ist in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial im Wahlgebäude, vor allem im Wahlraum, unzulässig.

Eine sog. Bannmeile und auch ein Verbot der Wahlwerbung am Gebäude sind im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Gemeindedirektor dafür zu sorgen haben, daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort oder Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine nach § 32 BWG unzulässige Wahlwerbung ausschließt. Mit Ausnahme genehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen ist für den Wahltag nicht zu rechnen. Ich verweise hierzu auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Innenministers von 29. 6. 1979 (MBl. NW. S. 1368/SMBl. NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO).

Anderen Personen, im besonderen dem Wähler, wird man das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu unterscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf.,

vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, daß dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

Durch die neue Vorschrift des § 32 Abs. 2 BWG ist die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit verboten. Verstöße gegen diese Vorschrift sind nach § 49 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bewehrt.

#### 20. Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Ihnen ist auch, worauf ich bereits bei früheren Wahlen im Lande hingewiesen habe, das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen, falls nicht im Rahmen der Ordnung des Zutritts zum Wahlraum gem. § 55 Satz 2 BWO eine Beschränkung der Zahl der Anwesenden unumgänglich werden sollte.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig (siehe jetzt auch den neueingefügten Satz 4 in § 56 Abs. 4 BWO).

#### 21. Briefwahl (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 36 BWG; §§ 7, 66, 71, 74 BWO; § 2 ZuständigkeitsVO)

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 3 BWG ist das Briefwahlgeschäft – wie schon bei der Landtagswahl – durch Verordnung der Landesregierung vom 29. 1. 1980 (GV. NW. S. 680) – ZuständigkeitsVO – auch für die Bundestagswahl auf die Gemeinden übertragen worden. Der Gemeindedirektor ist nunmehr statt des Kreiswahlleiters „Herr des Briefwahlverfahrens“. Das heißt:

- Der Gemeindedirektor ist Empfänger der Wahlbriefe (§ 36 Abs. 1 BWG; § 66 BWO);
- der Gemeindedirektor ist auch Adressat der vom Wähler oder der Person seines Vertrauens abzugebenden Versicherung an Eides Statt, daß der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist (§ 36 Abs. 2 BWG);
- der Gemeindedirektor bildet den Wahlvorstand und entscheidet auch über die Zahl der zu bildenden Briefwahlvorstände (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3 BWG; § 7 BWO; § 2 ZuständigkeitsVO; s. schon oben Nr. 13);
- auch die übrigen früher vom Kreiswahlleiter vorzunehmenden Einzeltätigkeiten, wie im besonderen ggf. der Vermerk des Eingangs auf den Wahlbriefen, ihre Ordnung und ihre Übergabe an den Briefwahlvorstand, der Abschluß der Vereinbarung mit dem Zustellpostamt über das Bereithalten und Abholen der Wahlbriefe am Wahltag, obliegen nunmehr dem Gemeindedirektor (§ 74 BWO);
- von Bedeutung ist ferner, daß der Gemeindedirektor das Ergebnis der Briefwahl in die Schnellmeldung und das Endergebnis der Gemeinde übernimmt (§ 71 BWO; Anlagen 27, 29 und 30).

Zum Problem der Berichtigung offener Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis und der Berücksichtigung von verstorbenen (oder des Wahlrechts verlustig gegangenen) Briefwählern, das neu geregelt worden ist, siehe schon oben Nummer 9.

Bei den vorangegangenen Bundestagswahlen – wie bei den Landtagswahlen – haben Wahlberechtigte bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen gelegentlich den Wunsch geäußert, sofort an Ort und Stelle wählen und den Wahlbrief abgeben zu können. Diesem nach der Verlagerung des Briefwahlgeschäfts wahrscheinlich verstärkt geäußerten Wunsch sollte nachgekommen werden. Dabei ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Wahlgeschäfts unter strenger Wahrung des Wahlgeheimnisses und für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Wahlbriefe Sorge zu

tragen. Es wird im besonderen unumgänglich sein, in der Nähe der Ausgabestelle eine Wahlzelle aufzustellen oder einen besonderen Raum für die Wahl verfügbar zu halten und eine Annahmestelle für Wahlbriefe einzurichten.

## 22. Zurückweisung von Wahlbriefen (§ 39 Abs. 4 BWG)

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BWG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen. Das gilt vor allem für Wahlbriefe von Wählern, die in den Wahlscheinverzeichnissen nicht eingetragen sind. In diesen - wahrscheinlich seltenen - Fällen ist der Name des Wahlberechtigten nunmehr unter Anbringung eines entsprechenden Vermerks im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachzutragen (vgl. Anlage 30 Abschnitt 2.4 BWO). Eine Nachprüfung mit dem Ziel der Aufklärung durch den Briefwahlvorstand wird im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Grundsätzlich wird man von der Ordnungsmäßigkeit der Ausstellung des Wahlscheines ausgehen können. Soweit der Briefwahlvorstand allerdings Anhalt für die Annahme hat, daß der Wahlschein gefälscht ist, wird er dem nachzugehen haben. Stellt sich dabei tatsächlich heraus, daß der Wahlschein nicht echt ist, wird der Wahlbrief zurückzuweisen und diese Entscheidung in der Briefwahlniederschrift (Anlage 30 BWO) zu vermerken sein.

Wie in der Vergangenheit, ist es auch für die Bundestagswahl 1980 erforderlich, die Zahl der verspätet eingegangenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe (letztere nach Tatbeständen) festzustellen. Bei der Zusammenstellung ist im besonderen darauf zu achten, daß die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe abzüglich der insgesamt zurückgewiesenen Wahlbriefe mit der Zahl der tatsächlich abgegebenen Briefwahlstimmen übereinstimmen muß. Die Gesamtzahl der eingegangenen Wahlbriefe wird wegen Entrichtung der Briefgebühr (§ 36 Abs. 4 BWG) an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vom Bundesminister des Innern benötigt. Die Zahlen der zurückgewiesenen Wahlbriefe nach Tatbeständen, die Punkt 2.6 der Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl (Anlage 30 BWO) zu entnehmen sind, sollen zur Gewinnung von Erkenntnissen über die Gründe beitragen. Die Angaben sind durch die Kreiswahlleiter nach anliegendem Muster (Anlage 1) dem Landeswahlleiter zu erstatten.

Anlage 1

## 23. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 67 ff. BWO)

Im Anschluß an die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand das Wahlergebnis ohne Unterbrechung zu ermitteln (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BWO). Um zu zuverlässigen Ergebnissen zu gelangen, haben dabei die Wahlvorstände unter genauer Einhaltung der Vorschriften und mit größter Sorgfalt vorzugehen. Wenn auch ein anerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Feststellung des Wahlergebnisses besteht, so haben sich die Mitglieder der Wahlvorstände doch vor Augen zu halten, daß

### Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Auf keinen Fall darf es einen „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen noch gar einen solchen mit den Hochrechnungen des Fernsehens geben. Neben den anderen von den Wahlvorständen zu beachtenden Bestimmungen werden die Mitglieder der Wahlvorstände insbesondere über die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 67 ff. BWO) eingehend zu unterweisen sein.

Die bisherigen Zähllisten bei Bundestagswahlen kennt die BWO nicht mehr; sie sind durch eine Verfeinerung des Zähl- und Zwischensummenverfahrens ersetzt. Auf folgende Einzelheiten der Zählung der Stimmen wird besonders hingewiesen:

- a) Nach Öffnung der Wahlumschläge werden folgende Stapel gebildet

- Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für Bewerber und die Landeslisten derselben Partei, getrennt nach Landeslisten (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 BWO),
- Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für Bewerber und Landeslisten verschiedener Parteien sowie Stimmzettel mit zweifelsfrei gültiger Erst- oder Zweitstimme und nicht abgegebener anderer Stimme (§ 69 Abs. 1 Nr. 2. BWO),
- leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 BWO).

Ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen werden Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.

- b) Anschließend werden zunächst die Stimmzettelstapel mit den übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen, in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter übergeben. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so wird er dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt.

Sodann wird dem Wahlvorsteher - diesem allein - der Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und sagt laut an, daß in jedem Fall beide Stimmen ungültig sind.

Danach folgt die Zählung dieser jeweils übereinstimmend gültigen oder ungültigen Stimmen. Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (gültigen Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Danach zählen sie in gleicher Weise die auf den ungekennzeichneten Stimmzetteln und mit den leeren Wahlumschlägen abgegebenen übereinstimmend ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (Anlage 28 BWO) als Zwischensummen I (ZS I) eingetragen, und zwar sowohl bei den Erststimmen unter Kennbuchstaben C und D wie bei den Zweitstimmen unter Kennbuchstaben E und F.

- c) Nunmehr werden in vergleichbarer Weise der Stimmzettelstapel geprüft und die Stimmen gezählt, die offensichtlich gültig oder ungültig sind, bei denen aber keine Übereinstimmung zwischen Erst- und Zweitstimmen besteht. Der Wahlvorsteher übernimmt diesen Stapel und legt zunächst die Stimmzettel getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Listen und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nichtabgegebene Zweitstimme ungültig ist. In Zweifelsfällen wird der Stimmzettel dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt.

Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen Zweitstimmen in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle gezählt, wie es zuvor, im vorangegangenen Arbeitsgang, mit den auf den Stimmzetteln übereinstimmenden Stimmen geschehen ist.

Alsdann ordnet der Wahlvorsteher die so durchgezählten Stimmzettel neu nach abgegebenen Erststimmen, und es wird mit ihnen in entsprechender Weise verfahren. Auf diese Weise werden die gültigen und ungültigen Erststimmen auf den Stimmzetteln ermittelt, auf denen Erst- und Zweitstimmen nicht übereinstimmen.

Das Ergebnis der Zählungen in diesem Arbeitsgang wird als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift bei dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (E und F) und der Wahl im Wahlkreis (C und D) eingetragen.

- d) Nachdem auf die vorbezeichnete Weise die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen festgestellt und ausgezählt worden sind, müssen noch die (als zweifelhaft) ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge ausgewertet werden. Dies geschieht ausschließlich durch den Wahlvorstand als Kollegium.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln oder in den beanstandeten Wahlumschlägen abgegeben worden ist. Der Wahlvorstand gibt jede einzelne Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei für gültig erklärten Stimmen an, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes der beanstandeten Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Ging im Einzelfall die Beanstandung dahin, daß der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gab oder mehrere Stimmzettel in einem Wahlumschlag steckten, so ist der Wahlumschlag mit dem (den) betreffenden Stimmzettel(n) zusammenzuheften und, nummeriert, gleichfalls der Wahlniederschrift beizufügen.

Die für gültig erklärten Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und die für ungültig erklärten Stimmen sind den im zweiten und dritten Arbeitsgang ermittelten Zahlen zuzuzählen. Die neue Wahlniederschrift stellt hierzu in Abschnitt 4 für die für ungültig und die für gültig erklärten Erststimmen bei C und D 1 ff. eine dritte Spalte (ZS III), für die für ungültig und die für gültig erklärten Zweitstimmen bei E und F 1 ff. gleichfalls die dritte Spalte (ZS III) zur Verfügung.

- e) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese in den vorbezeichneten Arbeitsgängen in vollem Umfang zu wiederholen (§ 69 Abs. 7 BWO). Die Gründe für die erneute Zählung sind dann in der Wahlniederschrift zu vermerken.

#### 24. Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen hat der Wahlvorstand § 39 Abs. 1 bis 3 BWG zu beachten, der für eine Reihe von Fällen die Ungültigkeit der Stimmen verbindlich festlegt und einige Auslegungsregeln enthält. Genaue Kenntnis der Vorschrift ist für den Wahlvorstand unerlässlich.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als **Anlage 2** abgedruckt. Die Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll den Wahlvorständen eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Ich empfehle daher den Gemeindedirektoren, die Zusammenstellung den Mitgliedern der Wahlvorstände zugänglich zu machen.

#### 25. Schnellmeldungen, Auskünfte (§§ 70, 71 BWO)

Der beschleunigten Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis gleichkommen. An dieser Stelle erinnere ich nochmals an den das gesamte Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses beherrschenden Grundsatz „Sicherheit und Genauigkeit vor Schnelligkeit“ (s. Nummer 23). Nach ihm ist auch bei der Aufstellung und Weitergabe der Schnellmeldungen zu verfahren.

Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 27 BWO fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben oder durch Boten zu überbringen.

Für kreisangehörige Gemeinden in Kreisen, deren Oberkreisdirektor nicht zugleich Kreiswahlleiter ist, ist eine Anordnung des Landeswahlleiters gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 BWO zu erwarten, nach der die Wahlergebnisse in diesen kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltung gemeldet werden.

Der Landeswahlleiter wird den Kreiswahlleitern den Vordruck nach Anlage 27 BWO übersenden, den sie für ihre Schnellmeldung an ihn nach § 71 BWO zu verwenden haben.

Auskünfte über das Wahlergebnis können auch Einrichtungen, die - wie Rundfunk, Presse und wissenschaftliche Institute - nicht in die amtliche Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses eingeschaltet sind, gegeben werden. Der Wahlnachrichtendienst dieser Stellen ermöglicht in der Regel eine von der Bevölkerung erwünschte Vorabunterrichtung über die Wahlergebnisse und verdient daher die Unterstützung der Wahlorgane und -behörden. Zu beachten ist jedoch, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes das Wahlergebnis im Wahlbezirk vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift anderen als denjenigen Stellen, denen nach § 71 BWO die Schnellmeldung zu erstatten ist, nicht mitteilen dürfen. Darüberhinaus darf die Zuverlässigkeit der amtlichen Tätigkeiten durch Maßnahmen zur Unterrichtung der genannten Stellen selbstverständlich in keinem Verfahrensabschnitt leiden.

#### 26. Sicherung der Wahlunterlagen (§ 89 BWO)

Bei der Aufbewahrung der Wählerverzeichnisse und der Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge ist den Erfordernissen des Wahlheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung zu tragen. Die Unterlagen sind nach § 89 Abs. 1 BWO so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nach § 89 Abs. 5 BWO nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Nach § 89 Abs. 6 BWO ist neu vorgeschrieben, daß Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und sonstige für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete Auskünfte über Unterstützungsunterschriften nur an Behörden, Gerichte oder sonstige amtliche Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen dürfen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

#### 27. Wahlstatistik (§ 51 BWG; § 85 BWO)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Wegen der gemäß § 51 Abs. 2 BWG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen ergeht ein besonderer Erlaß des Landeswahlleiters.

Soweit darüberhinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, daß solche Auszählungen gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 BWO nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters zulässig sind. Bei Durchführung solcher Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des § 85 Abs. 1 BWO genau zu beachten. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und auf das Verbot der Bekanntgabe dieser Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke wird besonders hingewiesen (§ 85 Abs. 2 BWO).

#### 28. Erfahrungsberichte

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich auf einen generellen

Erfahrungsbericht über die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 1980. Gleichwohl bleiben Wahlorgane und Verwaltungsbehörden mit Rücksicht auf die recht umfangreichen Änderungen und Neuerungen im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung aufgefordert, besondere Erfahrungen auf dem Dienstweg mitzuteilen. Das gilt im besonderen für die neuen Vorschriften über die Eintragung in das Wählerverzeichnis, über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie über die Verlagerung der Zuständigkeit für das Briefwahlgeschäft auf die Gemeinden.

#### 29. Fristen und Termine

Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl infrage stellen würde. Darüberhinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Durch die neue Vorschrift des § 53 a BWG ist nunmehr ausgeschlossen, daß sich die im Bundeswahlgesetz vorgesehenen Fristen und Termine dadurch verlängern oder ändern, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

#### Anlage 3

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlaß als Anlage 3 ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

Anlage 1

Der Kreiswahlleiter

....., den .....  
(Nummer und Name des Wahlkreises)

An den  
Landeswahlleiter  
Haroldstraße 5  
4000 Düsseldorf 1

**Betr.:** Bundestagswahl 1980;  
eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe

**Bezug:** Nr. 22 d. Wahlerlasses v. 30. 6. 1980 (MBl. NW. S. 1674)

Eingegangene Wahlbriefe	insgesamt	.....
<b>davon</b>		
verspätet eingegangen		.....
rechtzeitig eingegangen		.....
Von den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen wurden zurückgewiesen insgesamt		.....
davon nach BWG § 39 Abs. 4 Satz 1		
Nr. 2 - weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,		.....
Nr. 3 - weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,		.....
Nr. 4 - weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,		.....
Nr. 5 - weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,		.....
Nr. 6 - weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,		.....
Nr. 7 - weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,		.....
Nr. 8 - weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.		.....

.....  
(Unterschrift)

## Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

### A. Mängel des Wahlumschlags

**Ungültig** sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der Stimmzettel ist nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden.
2. Der Stimmzettel ist ohne Wahlumschlag abgegeben worden.
3. Der Wahlumschlag ist mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen worden, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

**Gültig** sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der im Wahlraum ausgegebene Wahlumschlag ist nicht gestempelt.
2. Der Wahlumschlag ist leicht beschädigt oder zerknittert oder weist Fehler im Papier auf.

### B. Mängel des Stimmzettels

**Ungültig** sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der Stimmzettel ist als nichtamtlich erkennbar (z. B. von einem Flugblatt entnommen, handschriftlich hergestellt oder nachgedruckt).
2. Der Stimmzettel ist zwar gekennzeichnet, aber vollständig durchgestrichen oder durchgerissen.
3. Der Stimmzettel ist für einen anderen Wahlkreis oder eine andere Wahl bestimmt.
4. Der Stimmzettel besteht nur aus einem Teilstück, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.

**Gültig** sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der Stimmzettel ist schlecht gedruckt oder schlecht beschnitten oder enthält Fehler im Papier.
2. Der Stimmzettel ist leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm ist abgerissen.
3. Der Stimmzettel ist bei dem Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zerrissen oder zerschnitten worden. (Letzteres kann sich insbesondere bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses ereignen, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der zugeklebten und versiegelten Wahlumschläge verwendet werden).

### C. Mängel in der Kennzeichnung

Erst- und Zweitstimmen sind **gesondert** zu prüfen. Es können daher nur die Erst- oder nur die Zweitstimme oder auch beide Stimmen gültig oder ungültig sein.

**Ungültig** ist eine Stimme:

1. Die betreffende Hälfte des Stimmzettels enthält keine Kennzeichnung oder auf ihr ist ein Fragezeichen angebracht.
2. In der betreffenden Hälfte des Stimmzettels sind mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine zweifelsfrei getilgt (z. B. durch den Zusatz „gilt“ oder „gilt nicht“).
3. Der Name des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber sind offensichtlich bewußt durchgestrichen, der dazugehörige Kreis aber gekennzeichnet.
4. Das Kreuz ist so angebracht, daß es (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn

der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt.

5. Ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste ist angekreuzt, andere sind angestrichen (kein Vorrang der Ankreuzung).
6. Nur ein Feld oder Kreis ist nicht, alle anderen sind teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet.
7. Mehrere Kreise oder Felder sind durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld sind nicht durchstrichen, wobei die Stimme nicht dadurch gültig wird, daß ein nichtdurchstrichener Kreis oder ein nichtdurchstrichenes Feld gekennzeichnet ist.
8. Ein Bewerber oder eine Landesliste ist durch einen Riß in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand - wenn auch in dem Kreis - gekennzeichnet.

**Gültig** ist eine Stimme:

1. Die Kennzeichnung ist durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen worden.
2. Das Kennzeichen ist neben dem Kreis, aber so angebracht worden, daß über seine Zurechnung kein Zweifel besteht.
3. Neben der eindeutigen Kennzeichnung ist der Name oder die Parteibezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt.
4. Als Kennzeichnung ist der Name oder die Parteibezeichnung des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen.
5. Die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Landesliste ist angekreuzt oder angestrichen oder umrandet.
6. Die Kennzeichnung ist außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt.
7. In einem freien Feld oder an einer freien Stelle ist der Name des Bewerbers vermerkt; zugleich ist dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers, seinem Feld oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung verbunden.
8. Der Stimmzettel ist bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden.
9. Alle Bewerbernamen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder sind mit einer Ausnahme durchstrichen, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nichtdurchstrichenen vorgenommen ist.
10. Die mit Tinte vorgenommene Kennzeichnung hat sich beim Zusammenfallen an anderer Stelle des Stimmzettels abgedruckt.

### D. Zusätze und Vorbehalte

**Ungültig** sind Erst- und Zweitstimmen:

1. Der Stimmzettel enthält den Namen des Wählers.
2. Dem Stimmzettel ist ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand beigefügt, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird.

3. Dem Stimmzettel ist die Wahlbenachrichtigung beigefügt.
4. Auf dem Stimmzettel sind Aufträge und Wünsche an die Bewerber oder Parteien vermerkt.
5. Auf dem Stimmzettel stehen Meinungskundgebungen (z. B. demonstrative Erklärungen, Beleidigungen, Gefühlsäußerungen).

**Gültig** sind Erst- und Zweitstimmen,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

**Terminkalender für die Bundestagswahl  
am 5. Oktober 1980 in Nordrhein-Westfalen**

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
5. 10. 1962 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 12 (1), 15 (1) BWG
28. 7. 1979 <sup>1)</sup>	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen zur Wahl der Bewerber durch die Parteien	§ 21 (3) BWG
15. 8. 1979	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber durch die Parteien	§ 21 (3) BWG
21. 3. 1980	Bekanntgabe des Wahltags (Wahlausschreibung)	§ 16 BWG
sofort	Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Ergänzungsvordrucke durch den Landeswahlleiter, den Kreiswahlleiter und den Gemeindedirektor	§ 88 BWO
möglichst bald	1. Bildung der Wahlbezirke durch den Gemeindedirektor	
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 2 (3) BWG §§ 12, 13 BWO
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) BWO
	2. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- und Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten und gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird (Gemeindedirektor)	§§ 8, 62-65 BWO
	3. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten	§§ 46, 61-64 BWO
	4. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter - Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung	
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge - Landeslisten)	§ 32 (1) BWO
	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge und Anzeigen nach § 18 (2) BWG eingereicht werden müssen	§ 18 (2) BWG § 32 (1) BWO
	c) zugleich Bekanntgabe des Kreis- und des Landeswahlleiters, wieviel Unterschriften für Kreiswahlvorschläge und für Landeslisten von Parteien nach § 18 (2) BWG erforderlich sind	§ 32 (1) BWO
	d) Hinweis auf die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Wahlausschuß (Kreiswahlausschuß - Landeswahlausschuß)	§ 32 (2) BWO
	5. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter	§ 9 (2) BWG § 4 (1) BWO
	6. Ernennung <sup>2)</sup> durch den Gemeindedirektor	
	a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 6 (1) BWO § 3 (1) ZuständigkeitsVO
	b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§§ 6, 7 BWO § 3 (2) ZuständigkeitsVO
	7. Berufung <sup>2)</sup> durch den Gemeindedirektor	
	a) der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 9 (2) BWG § 6 (2) BWO § 4 (1) ZuständigkeitsVO
	b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes	§ 9 (2) BWG § 7 BWO § 4 (2) ZuständigkeitsVO
	8. Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher	§ 6 (4) BWO
	9. Anlegung bzw. Fortführung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§§ 14-18 BWO
5. 7. 1980 (3 Monate)	Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten	§ 12 (1) BWG

<sup>1)</sup> Tag des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149).

<sup>2)</sup> Mit der Ernennung bzw. der Berufung wird zweckmäßigerweise die Einberufung gem. § 6 (8) BWO verbunden.

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
19. 8. 1980 (47. Tag)	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG an den Bundeswahlleiter	§ 18 (2) BWG § 33 BWO
bis zum 28. 8. 1980 (38. Tag)	Einladung der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl	§ 33 (4) BWO
29. 8. 1980 (37. Tag)	1. Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung des Bundeswahlausschusses a) welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind 2. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch den Bundeswahlleiter	§ 18 (3) BWG § 33 (5) BWO  § 33 (5) BWO
30. 8. bis 4. 9. 1980 (36. bis 31. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter - Landeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuß - Landeswahlausschuß) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge - Landeslisten)	§ 5 (3) BWO
31. 8. 1980 (35. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind (Gemeindedirektor)	§ 16 (1) BWO
1. 9. bis 14. 9. 1980 (34. bis 21. Tag)	Laufendhaltung des Wählerverzeichnisses: Eintragung auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Amtsstreichung; Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Antragseintragung (Gemeindedirektor)	§ 16 BWO
bis zum 1. 9. 1980 (34. Tag)	1. Sofortige Zusendung a) eines Abdrucks der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landes- und Bundeswahlleiter b) eines Abdrucks der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauensmänner, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (Kreiswahlleiter/Landeswahlleiter)	§ 35 (1) BWO  § 40 (1) BWO  §§ 25 (1), 27 (5) BWG §§ 35 (1), 40 (1) BWO
1. 9. 1980 (34. Tag)	1. Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landeslisten an den Landeswahlleiter) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 19 BWG  §§ 25 (2), 27 (5) BWG
etwa bis zum 2. 9. 1980 (33. Tag)	Einladung der Beisitzer und der Vertrauensmänner zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge	§§ 5 (2), 36 (1), 41 (2) BWO
5. 9. 1980 (30. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten Bekanntgabe der Entscheidung durch Kreis- bzw. Landeswahlleiter	§§ 23, 24, 27 (5) BWG  §§ 25 (1, 3), 27 (5) BWG  § 26 (1) BWG § 28 (1) BWG §§ 36 (5), 41 (2) BWO

Zeitpunkt (vor dem Wahntag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	3. Sofortige Übersendung	
	a) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	§ 36 (7) BWO
	b) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 41 (2) BWO
8. 9. 1980 (27. Tag)	Letzter Tag	
	a) für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages	§ 26 (2) BWG § 37 (1) BWO
	b) für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste	§ 28 (2) BWG § 42 (1) BWO
9. 9. 1980 (26. Tag)	1. Frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Landeslisten oder Kreiswahlvorschlägen erhoben werden	§ 28 (1) BWO
	2. Frühester Zeitpunkt, von dem ab der Gemeindedirektor den Kreiswahlleiter über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins verständigt	§ 28 (7) BWO
11. 9. 1980 (24. Tag)	1. Letzter Tag	
	a) für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages	§ 26 (2) BWO
	b) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste	§ 28 (2) BWG
	2. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen	
	a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber jeder zugelassenen Landesliste durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter	§ 30 (3) BWG § 43 BWO
	b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden	§§ 88 (1), 45 (5) BWO
	3. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§ 20 (1) BWG
14. 9. 1980 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines Wahlscheinantragvordrucks durch den Gemeindedirektor	§ 19 BWO
	2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden (Gemeindedirektor)	§§ 16 (2-5, 9), 18 BWO
	3. Letzter Tag für den Nachweis von Personen, die wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, daß die Pflegschaft auf Grund ihrer Einwilligung angeordnet ist	§ 16 (10) BWO
	4. Letzter Tag für die Beurkundung des vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisses durch den Gemeindedirektor	§ 21 (1) BWO
	5. Letzter Tag für die Abgabe von Erklärungen gem. Anlage 1 BWO über das Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts durch Wahlberechtigte mit Hauptwohnung in Berlin (Gemeindedirektor)	§ 18 (2) BWO
15. 9. bis 20. 9. 1980 (20. bis 15. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§ 17 (1) BWO
	2. Frist für Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 22 (1) BWO
15. 9. 1980 (20. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung	
	a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 26 (3) BWG § 38 BWO
	b) der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter	§ 28 (3) BWG § 43 BWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	2. Letzter Tag - bis 18.00 Uhr - für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§§ 29 (1), 7 BWG § 44 BWO
19. 9. 1980 (16. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Erklärungen über den Ausschluß von der Listenverbindung	§ 29 (2) BWG
20. 9. 1980 (15. Tag)	Letzter Tag a) für die Bekanntmachung der Listenverbindungen und der Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung abgegeben worden ist, durch den Bundeswahlleiter b) der Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor) c) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 29 (3) BWG § 17 (1) BWG § 22 (1) BWO
22. 9. 1980 (13. Tag)	1. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahrschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen 2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Truppenteile mit Standort im Gemeindebezirk ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 29 (2) BWO § 29 (3) BWO
25. 9. 1980 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 22 (4) BWO
27. 9. 1980 (etwa 8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 61 (4) BWO
27. 9. 1980 (8. Tag)	1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - die Beschwerde ist beim Gemeindedirektor einzulegen - 2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 22 (5) BWO § 29 (1) BWO
27. 9. bis 4. 10. 1980 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: a) Bestimmung der Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer (Gemeindedirektor) b) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume (Gemeindedirektor) c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände (Gemeindedirektor) d) Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände (Gemeindedirektor)	§ 8 (1, 3) BWG § 7 BWO § 2 ZuständigkeitsVO § 74 (5) BWO § 7 BWO § 7 BWO
29. 9. 1980 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren (Gemeindedirektor)	§ 48 BWO
29. 9. 1980 (ab 6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken, durch den Gemeindedirektor 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben durch den Gemeindedirektor 3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen (Gemeindedirektor) 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§§ 50-52, 61-64 BWO § 6 (5) BWO § 6 (3) BWO § 6 (6) BWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
1. 10. 1980 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindedirektors auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 (5) BWO
2. 10. 1980 (3. Tag)	Frühester Termin für den Abschluß des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindedirektor)	§ 24 (1) BWO
2. 10. bis 5. 10. 1980 (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreiswahlleiter	§ 28 (7) BWO
ab 2. 10. 1980 (ab 3. Tag)	Bestimmung von Ort und Zeit der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden; öffentliche Bekanntmachung der Sitzung - evtl. durch Aushang -; Einladung der Beisitzer zu der Sitzung (Kreiswahlleiter)	§ 41 BWG §§ 5, 76 (2-4), 86 (2) BWO
3. 10. 1980 (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei plötzlicher Erkrankung (Gemeindedirektor)	§ 27 (4) BWO
4. 10. 1980 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Abschluß des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindedirektor)	§ 24 (1) BWO
	2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 61 (5) BWO
4. 10. bis 5. 10. 1980 (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO
5. 10. 1980 (Wahltag)	Wahltag	
	1. bis 8 Uhr - Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine [§ 28 (5) BWO] durch den Gemeindedirektor an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO
	2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine und Berichtigung der Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses durch den Wahlvorsteher	§ 53 (2) BWO
	3. bis 12 Uhr - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 (2) BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheins der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist (Gemeindedirektor)	§ 27 (4) BWO
	4. bis 12 Uhr - letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 28 (3) BWO
	5. nach 12 Uhr - ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte	§§ 27 (4), 53 (2) BWO
	6. 18 Uhr - spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Gemeindedirektor und für die Empfangnahme der beim Zustellpostamt eingegangenen Wahlbriefe durch einen Beauftragten	§ 36 (1, 3) BWG § 74 (2) BWO
	<b>Wahlabend</b>	
	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung -	
	a) durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 71 (1) BWO
	b) vom Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor oder an den Kreiswahlleiter	§ 71 (1) BWO
	c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 71 (3) BWO
	d) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 71 (4) BWO
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 72 (2) BWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
Nach dem Wahltag	1. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Gemeindedirektor, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 73 (1, 3) BWO
	2. Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zugelassen ist (Gemeindedirektor)	§ 73 (2) BWO
	3. Sicherung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§ 89 BWO
	4. Übersendung der Wahlniederschriften durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter mit Anlagen und einer Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses	§ 72 (3) BWO
	5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden	§ 41 (1) BWG § 76 (2, 3) BWO
	6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter	§ 76 (5) BWO
	7. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	§ 76 (8) BWO
	8. Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten durch den Kreiswahlleiter mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt	§ 41 (2) BWO § 76 (7) BWO
	9. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 42 (1) BWG § 77 (5) BWO
	10. Spätestens nach Ablauf der Wochenfrist Mitteilung des Kreiswahlleiters an den Landeswahlleiter, den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Bundestages über Annahme oder Ablehnung der Wahl	§ 76 (9) BWO
	11. Öffentliche Bekanntmachung	§ 79 (1) BWO
	a) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den Kreiswahlleiter	
	b) des endgültigen Wahlergebnisses im Lande und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter	
	c) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter	
	12. Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung	§ 79 (2) BWO
	a) durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	
	b) durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Bundestages	

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8223/234, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8510-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X